

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1093

22.06.2006

Redaktion: Iris Wilkening

S. 9669 - 9676

Telefon: 80-94040

### **Beitragssatzung**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 10, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ( Hochschulgesetz – HG ) vom 14. März 2000 ( GV. NRW. S. 190 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 ( GV. NRW. S. 119 ) , in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben ( Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG ) vom 21. März 2006 ( GV. NRW. S. 120 ) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ( StBAG-VO ) vom 06.04.2006 ( GV. NRW. S. 157 ) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen ( RWTH ) folgende Beitragssatzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Studienbeiträge

§ 2 Gasthörer- und Zweithörerbeitrag

§ 3 Besondere Studienbeiträge

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht

§ 6 Sonderregelungen

§ 7 Auskunftspflicht

§ 8 Verwendung der Beiträge

§ 9 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

§ 10 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Studienbeiträge**

- (1) Die RWTH Aachen erhebt gemäß § 2 Abs.1 StBAG für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang der RWTH eingeschrieben sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von 500,- €.
- (2) Von Studierenden, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der RWTH Aachen für das Studium eines weiteren Studiengangs gemäß § 71 Abs. 2 HG ( sog. Große Zweithörerinnen und Zweithörer ) zugelassen sind, werden Studienbeiträge in der in Abs.1 genannten Höhe erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht. Im Übrigen gelten für diese Personen die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende entsprechend.
- (3) Studierende, die an der RWTH Aachen in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.
- (4) Der Studienbeitrag wird erstmals von Studierenden erhoben, die zum Wintersemester 2006/2007 im ersten Hochschulsesemester eingeschrieben werden und für die übrigen Studierenden ab dem Sommersemester 2007.

## **§ 2 Gasthörer- und Zweithörerbeitrag**

- (1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird erstmals zum Wintersemester 2006/2007 ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben.
- (2) Von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der RWTH Aachen als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind ( sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer ), wird erstmals zum Sommersemester 2007 ein Beitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben.
- (3) Die Erhebung besonderer Gasthörerbeiträge für die Teilnahme an Weiterbildung erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage einer besonderen Berechnung gemäß § 4 Abs. 2 StBAG-VO.

## **§ 3 Besondere Studienbeiträge**

Die RWTH Aachen erhebt gemäß § 2 Abs. 4 StBAG-VO für die Teilnahme an einem Sprachkurs für den Hochschulzugang gemäß § 69 Abs. 1 HG einen Beitrag in Höhe von 500,- €.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge entsteht
  1. in den Fällen des § 1 mit der Stellung des Antrages auf Immatrikulation oder Rückmeldung.
  2. in den Fällen des § 2 mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer.

3. in den Fällen des § 3 mit der Stellung des Antrages auf Immatrikulation oder Rückmeldung.

(2) Die Beiträge werden mit der Entstehung der Beitragspflicht fällig.

### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht**

(1) Von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die

1. beurlaubt sind, weil sie

- a. an einer ausländischen Hochschule oder an einer Sprachschule studieren wollen,
- b. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
- c. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
- d. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
- e. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
- f. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
- g. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend gemacht haben ( die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund in diesem Sinne ) oder
- h. eine Freiheitsstrafe verbüßen,

2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,

3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,

4. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs.5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 S. 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind,

5. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG (Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung, bei der eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet),

6. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat.

- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Vereinbarungen der RWTH Aachen mit Partnerhochschulen, die Beitragsfreiheit garantieren.
- (3) Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen eingeschrieben sind, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Als bedürftig wird dabei die oder der Studierende angesehen, deren oder dessen monatlich zur Verfügung stehende Mittel unterhalb des BAföG-Höchstsatzes ( §§ 13, 13a BAföG ) zuzüglich eines Sechstels des Studienbeitrags gemäß § 1 Abs.1 liegen. Dieser Antrag kann höchstens bis zum Ablauf der 1,5-fachen Regelstudienzeit gestellt werden. Die Antragsfrist endet zum jeweiligen Semesterbeginn.
- (4) Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Befreiung gewährt für
1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht. Die Befreiung erfolgt pro Kind und die Pflege und Erziehung des Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind, so kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag und nimmt nicht einer der Elternteile seinen Antrag auf Nachfrage der Hochschule unverzüglich zurück, wird die Befreiung demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern und einigen sie sich nicht, entscheidet das Los, welchem Elternteil die Befreiung gewährt wird,
  2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht,
  3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht,
  4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Der Begriff der schweren Erkrankung schließt auch chronische Erkrankungen ein. Als Nachweis für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung wird grundsätzlich ein fachärztliches Attest verlangt. Die Kosten für die Erstellung des oder der fachärztlichen Atteste(s) trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Ergänzend kann die Stellungnahme der bzw. des Behindertenbeauftragten der RWTH, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder –organisationen oder andere geeignete Nachweise herangezogen werden. Der vorgelegte Nachweis muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt ist.
- (5) Auf Antrag können Studierende bei Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 befreit werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde. Für eine unbillige Härte kommen insbesondere Fallgestaltungen in Frage, bei denen die Studierenden derartig hoch verschuldet sind, dass ihnen eine weitere Darlehensbelastung schlechterdings nicht mehr zugemutet

werden kann. Ist eine Möglichkeit ein Darlehen zu erhalten nicht gegeben, so müssen Umstände vorliegen, die die betroffenen Studierenden in eine Zwangslage führen, aus der sie nur mit unzumutbarem Aufwand herausfinden können. Bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Antragsfrist endet zum jeweiligen Semesterbeginn.

### **§ 6 Sonderregelungen**

- (1) Studierenden, die Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 in Höhe der Hälfte des vollen Studienbeitrages pro Semester bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung gewährt. Die Antragsfrist endet zum jeweiligen Semesterbeginn.
- (2) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmung das Studium zweier Studiengänge erforderlich, hat die bzw. der Studierende bei der Einschreibung in den weiteren Studiengang einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen. Bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf das Beitragsdarlehen besteht, wird die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs zugrunde gelegt.
- (3) Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender mehrere Studiengänge an der RWTH studiert, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

### **§ 7 Auskunftspflicht**

Studienbewerberinnen und –bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen von der Pflicht nach § 5 Abs. 1 betreffen; soweit sie Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Pflicht sowie eine Abgabenermäßigung oder einen Abgabenerlass beanspruchen, sind sie ebenfalls zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen verpflichtet. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die RWTH Aachen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

### **§ 8 Verwendung der Beiträge**

- (1) Die Studienbeiträge werden für die Verbesserung der Lehre verwendet.
- (2) Bis zu 1 % der Beitragseinnahmen können für besonders qualifizierte bedürftige Studierende, die sich für die Verbesserung der Lehre eingesetzt haben, verwendet werden.

### **§ 9 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation**

- (1) Die Hochschule überprüft durch ein Prüfungsgremium im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 StBAG die Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der RWTH.

Die Überprüfung betrifft insbesondere:

- die Organisation des Lehrbetriebs entsprechend der Vorgaben des Studienplans;

- die Einhaltung der Kriterien für die Prioritäten im Rahmen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 82 Abs. 3 HG erforderlich ist;
- die Einhaltung von Mitteilungsfristen für Prüfungsergebnisse;
- für die Zukunft absehbare Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs;
- die Verwendung der Studienbeiträge gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Empfiehlt das Prüfungsgremium im Rahmen dieser Überprüfung der Hochschule Maßnahmen, so sind diese in den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorates an den Senat aufzunehmen.

(2) Für die Tätigkeit des Prüfungsgremiums gilt die Verfahrensordnung für die Hochschulgremien vom 29.08.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 811, S. 5325 –5333), sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichend von § 8 Abs. 1 Verfahrensordnung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(3) Das Prüfungsgremium besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern:

- neun aus der Gruppe der Studierenden der RWTH
- vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der RWTH
- drei aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWTH
- ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWTH
- eine Person, die nicht aus der RWTH stammt
- die Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.

Eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter wird von der Ausländervertretung vorgeschlagen. Zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden soll bestimmt werden, wer weder Mitglied, noch Angehöriger der RWTH ist und über hinreichend große Erfahrung verfügt, um dem Gewicht der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen.

(4) Alle Mitglieder des Prüfungsgremiums werden auf Vorschlag der Gruppen vom Senat gewählt. Für die Wahl des auswärtigen Mitglieds ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäß mit Stimmrecht dem Senat angehörenden Mitgliedern sowie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat erforderlich.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsgremiums beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der sonstigen Mitglieder des Prüfungsgremiums beträgt 2 Jahre.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsgremiums können Kommissionen auf Fachbereichsebene gebildet werden, die dem Prüfungsgremium untergeordnet sind. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Fachbereichsordnungen.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 01.06.2006.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.06.2006

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut